

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



30. Jahrgang

Beeskow, den 21. Dezember 2023

Nr. 12

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 2-9 Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- Seiten 2-3 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024
  - Seite 3 Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung vom 11.12.2023  
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022
  - Seiten 4-5 Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung vom 11.12.2023
  - Seiten 5-7 2. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Wasserversorgungssatzung
  - Seiten 7-8 8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) -
  - Seiten 8-9 6. Änderungssatzung der Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS)
- II.) Seiten 10-30 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- Seite 10 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
  - Seiten 10-24 Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
  - Seiten 24-29 Neufassung der Abwassergebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
  - Seiten 29-30 7. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- III.) Seiten 30-37 Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- Seiten 30-37 Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)
  - Seite 37 Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2024
- IV.) Seiten 37-44 Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- Seiten 37-38 Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023
  - Seiten 38-39 Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
  - Seiten 39-44 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung -

**A. Bekanntmachungen des Landkreises****B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde****C. Bekanntmachungen anderer Stellen****I.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue****1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024****Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

**1 Es betragen****1.1 im Erfolgsplan****die Erträge 18.676.225 €**

- davon Bereich Trinkwasser	6.157.750 €	
- davon Bereich Abwasser	9.381.770 €	
- davon Bereich Industriegebiet	3.136.705 €	

**die Aufwendungen 18.081.600 €**

- davon Bereich Trinkwasser	6.125.650 €	
- davon Bereich Abwasser	9.330.700 €	
- davon Bereich Industriegebiet	2.625.250 €	

**der Jahresgewinn 594.625 €**

- davon Bereich Trinkwasser	32.100 €	
- davon Bereich Abwasser	51.070 €	
- davon Bereich Industriegebiet	511.455 €	

**der Jahresverlust 0 €**

- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
- davon Bereich Abwasser	0 €	
- davon Bereich Industriegebiet	0 €	

**Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue****1.2 im Finanzplan****Mittelzufluss/Mittelabfluss  
aus laufender Geschäftstätigkeit 4.859.180 €**

- davon Bereich Trinkwasser	1.379.100 €	
- davon Bereich Abwasser	2.171.070 €	
- davon Bereich Industriegebiet	1.309.010 €	

**Mittelzufluss/Mittelabfluss  
aus der Investitionstätigkeit -6.755.000 €**

- davon Bereich Trinkwasser	-3.145.000 €	
- davon Bereich Abwasser	-3.610.000 €	
- davon Bereich Industriegebiet	0 €	

**Mittelzufluss/Mittelabfluss  
aus der Finanzierungstätigkeit -954.038 €**

- davon Bereich Trinkwasser	-114.038 €	
- davon Bereich Abwasser	-840.000 €	
- davon Bereich Industriegebiet	0 €	

2	<b>Es wird festgesetzt</b>	
2.1	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b><u>0 €</u></b>
2.2	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b><u>0 €</u></b>
	- davon Bereich Trinkwasser	0 €
	- davon Bereich Abwasser	0 €
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €
2.3	<b>die Verbandsumlage auf</b>	<b><u>0 €</u></b>

Eisenhüttenstadt, 11.12.2023  
Ort, Datum

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

2.	Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung vom 11.12.2023 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022
----	---

**Beschluss 1/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2022 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Trinkwasser:

Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von 20.000,98 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

**Beschluss 2/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Betriebszweig Trinkwasser Entlastung erteilt.

**Beschluss 3/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2022 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Abwasser:

Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von 50.522,82 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

**Beschluss 4/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Betriebszweig Abwasser Entlastung erteilt.

**Beschluss 5/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2022 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Industriegebiet

Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von 580.825,54 EUR wurde zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

**Beschluss 6/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Betriebszweig Industriegebiet Entlastung erteilt.

In den Jahresabschluss 2022 für die Betriebszweige Trinkwasser, Abwasser und Industriegebiet in Form des Prüfberichtes der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 14, Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 11.12.2023

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

## 3. Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung vom 11.12.2023

**Beschluss 7/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2024 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2024 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG unverändert (Anlage 7.1):

<u>Mengenpreis:</u>	1,32 EUR/m <sup>3</sup>	
<u>Grundpreis:</u>		
• Wohnbebauung	9,00 Euro je Wohneinheit und Monat	
• Gewerbe		
nach Zählernennleistung	nach Zählerdurchflussleistung	
Qn 2,5	Q 3/4	9,00 EUR/Monat
Qn 6	Q 3/10	21,60 EUR/Monat
Qn 10	Q 3/16	36,00 EUR/Monat
Qn 15	Q 3/25	54,00 EUR/Monat
Qn 25	Q 3/40	90,00 EUR/Monat

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss 8/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2024 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren ab 01.01.2024 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 8.1):

- Zentrale Entsorgung

Mengengebühr:	3,72 EUR/m <sup>3</sup>
Abschlag Beitragszahler:	0,76 EUR/m <sup>3</sup>
Mengengebühr Beitragszahler:	2,96 EUR/m <sup>3</sup>
Grundgebühr:	11,00 EUR je Wohneinheit und Monat

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengengebühr:	6,69 EUR/m <sup>3</sup> Trinkwasserbezug
Entleerungsgebühr:	11,20 EUR je Entsorgungsvorgang
- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

Abgefahrener Schlamm:	6,85 EUR/m <sup>3</sup>
An- und Abfuhrpauschale:	77,00 EUR
- Regenwassergebühr

Trennsystem:	0,99 EUR/m <sup>3</sup>
Mischsystem:	2,96 EUR/m <sup>3</sup>

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss 9/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Kalkulation (Anlage 9.1) die Entgelte nach Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet in Höhe von 2,97 EUR/m<sup>3</sup> für das Wirtschaftsjahr 2024.

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss 11/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 11.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verbandsvorsteherin hat die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2024 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihr hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

In den Wirtschaftsplan 2024 kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt Einsicht genommen werden.

**Beschluss 12/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung wird gemäß Anlage 12.1 beschlossen.

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss 13/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Abwasser wird gemäß Anlage 13.1 beschlossen.

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss 14/71 der 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2023**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 6. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung wird gemäß Anlage 14.1 beschlossen.

M. Quast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

4. 2. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Wasserversorgungssatzung

**2. Änderungssatzung  
der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit  
Wasser im Versorgungsgebiet  
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

– Wasserversorgungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 23), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.11.2017 (GVBl. I S. 1), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.03.2012 (GVBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.12.2017 (GVBl. I, S. 1) sowie § 6 der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

vom 08.12.2014 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 26.09.2018 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2018, S. 2) hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue in ihrer Sitzung vom 11.12.2023 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (Wasserversorgungssatzung) vom 17.09.2012 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10 vom 02.10.2012, S. 3), zuletzt geändert am 07.12.2022 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22.12.2022, S. 43) wird wie folgt geändert:

#### **1. Im § 8a (Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten) wird der Absatz 4 neu eingefügt:**

(4) Die Pflichtigen, insbesondere die Eigentümer der Grundstücke, Kunden und Entgeltpflichtige, sowie deren Vertreter und Beauftragte sind verpflichtet, den TAZV über jede Änderung der zustellungsfähigen Adresse und sonstiger Umstände, die für die Erhebung von Entgelten nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich zu informieren.

#### **2. Im § 9 (Ordnungswidrigkeiten) werden im Absatz 2 die Punkte 29 und 30 wie folgt neu eingefügt:**

29) entgegen § 8a Abs. 4 die Änderung dem TAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

30) entgegen Nr. 2.3. der Ergänzenden Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig einen Bevollmächtigten benennt oder einen nicht im Inland ansässigen Bevollmächtigten benennt oder einen Bevollmächtigten ohne zustellfähige Anschrift benennt.

### **Artikel 2 Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V - Anlage B**

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (Wasserversorgungssatzung) vom 17.09.2012 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10 vom 02.10.2012, S. 3), zuletzt geändert am 07.12.2022 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22.12.2022, S. 43) wird in Anlage B (Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes zur AVB Wasser V) wie folgt geändert:

#### **1. In Ziffer 16. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV) wird Ziffer 16.1. wie folgt neu gefasst:**

16.1. Der TAZV erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und sind jeweils in der Höhe eines Zehntels der Vorjahresrechnung zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig. Für neue Kunden wird der Wasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 11.12.2023

Heike Herrmann  
Verbandsvorsteherin

*(Dienstsiegel)*

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.12.2023 beschlossenen und am 11.12.2023 ausgefertigten 2. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 11.12.2023

Heike Herrmann  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

- |    |  |                          |
|----|--|--------------------------|
| 5. | 8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue | - Gebührensatzung (GSAw) |
|----|--|--------------------------|

### **8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

#### **- Gebührensatzung (GSAw) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue gem. §§ 1, 3 und 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 08.12.2014 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 26.09.2018 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2018, S. 2) in ihrer Sitzung vom 11.12.2023 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) - vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 35), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 07.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11, vom 22.12.2022, S. 40), wird wie folgt geändert:

#### **1. Der § 9 (Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen) wird in Absatz 2 in Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:**

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 festgesetzt und sind jeweils in der Höhe eines Zehntels der Vorjahresabrechnung zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

#### **2. Im § 10 (Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten) wird der Absatz 4 neu eingefügt:**

- (4) Die Gebührenpflichtigen, deren Vertreter und Beauftragte sind verpflichtet, den TAZV über jede Änderung der zustellungsfähigen Adresse und sonstiger Umstände, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich zu informieren. Hat ein Gebührenpflichtiger im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Gebührenpflichtige diese Benennung, kann der TAZV einen Zustellbevollmächtigten benennen.

#### **3. Der § 11 (Anzeigepflicht) wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück - auch ohne Eintragung im Grundbuch - ist dem TAZV bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren.

Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebührenansprüche, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim TAZV entstehen.

**4. Im § 12 (Ordnungswidrigkeiten) werden im Absatz 1 Buchstaben d) und e) neu eingefügt:**

- d) § 10 Abs. 4 Satz 1 die Änderungen dem TAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- e) § 10 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig einen Bevollmächtigten benennt oder einen nicht im Inland ansässigen Bevollmächtigten benennt oder einen Bevollmächtigten ohne zustellfähige Anschrift benennt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 11.12.2023

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.12.2023 beschlossenen und am 11.12.2023 ausgefertigten 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung AW des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 11.12.2023

H. Herrmann  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

- |    |  |
|----|--|
| 6. | 6. Änderungssatzung der Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS) |
|----|--|

**6. Änderungssatzung  
der Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im  
Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

**- Fäkaliensatzung (FäkS) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2022 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), sowie der §§ 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20] S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 ([GVBl. I/17, \[Nr. 28\]](#)) hat die Versammlung des TAZV Oderaue gem. §§ 1, 3 und 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 08.12.2014 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 26.09.2018 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2018, S. 2) in ihrer Sitzung vom 11.12.2023 folgende 6. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung beschlossen:



## Artikel 1

Die Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS) - in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22.12.2022, S. 41) wird wie folgt geändert:

### 1. Der § 20 (Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit) wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 festgesetzt und sind jeweils in der Höhe eines Zehntels der Vorjahresabrechnung zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

### 2. Im § 13 (Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten) wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück - auch ohne Eintragung im Grundbuch - ist dem TAZV bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebührenansprüche, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim TAZV entstehen.

### 3. Im § 13 (Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten) wird der Absatz 9 wie folgt neu eingefügt:

- (9) Die Gebührenpflichtigen, deren Vertreter und Beauftragte sind verpflichtet, den TAZV über jede Änderung der zustellungsfähigen Adresse und sonstiger Umstände, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich zu informieren. Hat ein Gebührenpflichtiger im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Gebührenpflichtige diese Benennung, kann der TAZV einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

### 4. Im § 21 (Ordnungswidrigkeiten) werden im Absatz 1 Buchstaben v) und w) neu eingefügt:

- v) § 13 Abs. 9 Satz 1 die Änderungen dem TAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,  
w) § 13 Abs. 9 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig einen Bevollmächtigten benennt oder einen nicht im Inland ansässigen Bevollmächtigten benennt oder einen Bevollmächtigten ohne zustellfähige Anschrift benennt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 11.12.2023

Heike Herrmann  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.12.2023 beschlossenen und am 11.12.2023 ausgefertigten 6. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 11.12.2023

Heike Herrmann  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

**II.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland****1. Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung hat am 20.11.2023 den Jahresabschluss 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Vorstandsvorsitzenden Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt in der Zeit vom 02.01.2024 bis zum 12.01.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow zu den Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 8:00 – 15:00 Uhr; Freitag 8:00 – 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Beeskow, 20.11.2023

gez.  
Günther  
Verbandsvorsitzende

gez.  
Erdmann  
stellv. Vors. der Verbandsversammlung

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung des am 20.11.2023 festgestellten und bestätigten Jahresabschlusses des Jahres 2022 wird hiermit angeordnet.

Beeskow, 20.11.2023

Günther  
Verbandsvorsitzende

DS

**2. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 20.11.2023 die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

**Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6), der §§ 10, 12 und 15 über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung am 20.11.2023 die folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Grundstücksbenutzung
- § 7 Anschluss
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- § 10 Sicherung gegen Rückstau
- § 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsanlagen
- § 12 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Abwasseruntersuchungen
- § 15 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Gebührenerhebung
- § 18 DIN-Normen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 21 Inkrafttreten

## Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (nachfolgend „Verband“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasser-beseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält er eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung:  
  
Die öffentliche Einrichtung umfasst die zentrale (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigung und die dezentrale (mobile) Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet, und sich im Verbandsgebiet befindet.
- (2) Als an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, die leitungsgebunden entsorgt werden oder über eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage verfügen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung und der Satzungen, die hierauf Bezug nehmen, ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Nicht als Abwasser gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Niederschlagswasser gilt nicht als Abwasser.
- (4) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Drainagewasser bezeichnet das Ableiten von unerwünschtem Grundwasser in Leitungen. Drainagewasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.
- (6) Brauchwasser im Sinne dieser Satzung ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen wiederverwertet werden kann.
- (7) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und das Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des, in Kleinkläranlagen anfallenden, nicht separierten Klärschlammes.
- (8) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die vom Verband selbst oder in seinem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben

werden. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören die zentrale (leitungsgebundene) und die dezentrale (mobile) Abwasserbeseitigungsanlage.

- (9) Zur dezentralen (mobilen) Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (10) Zur zentralen (leitungsgebundenen) Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle, vom Verband selbst oder von Dritten hergestellten Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlamm-behandlungsanlagen. Wird die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerung durchgeführt, so gehören alle notwendigen Anlagenteile wie Druckentwässerungsschacht und Pumpwerk zur zentralen Abwasserbeseitigungsanlage auch dann, wenn sich Teile davon auf Privatgrundstücken befinden, da sie technisch notwendige Bestandteile der Abwasserbeseitigungsanlage sind.
- (11) Der Grundstücksanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Bei hintereinanderliegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des ersten, der Einrichtung zugewandten Grundstücks.
- (12) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 10 Satz 2 die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss dienen. Sie enden in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (13) In abflusslosen Sammelgruben wird das auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt, um es für den Verband zur Entsorgung bereit zu stellen. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können.
- (14) Kleinkläranlagen sind private Abwasserbehandlungsanlagen. Sie bedürfen zu Ihrer Genehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Nicht separierter Klärschlamm ist das, in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und den Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Klärschlamm.
- (15) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom Verband den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- (2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband.

- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer betriebsfertigen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage anliegen, oder einen gesicherten Zugang zu einer solchen haben. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder eine bestehende zentrale Abwasserbeseitigungsanlage geändert wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (5) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66, Abs. 3 des BbgWG der Verband von der Entsorgungspflicht befreit ist.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht den Anforderungen der Einleitbedingungen gemäß § 13 und der Anlage 1 entspricht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht ohne weiteres vom Verband übernommen werden kann.

#### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt. Der Anfall von Abwasser ist insbesondere anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser anfällt und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (3) Besteht ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das gesamte anfallende Abwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder die von ihm beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von acht Wochen an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (6) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (7) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch den Verband erfolgen.

#### § 5

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Verband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Anschlussnehmer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch den Verband innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem Verband nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen des Verbandes hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 7 Anschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar, d. h. ohne Benutzung der Anlagen eines Nachbargrundstücks, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Verband. Soll ein Hinterliegergrundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden so setzt dies voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (2) Art, Zahl, Nennweite und Lage der Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Verband nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seines berechtigten Interesses. Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Grundstücksanschlussleitung. Auf Antrag kann der Verband weitere Grundstücksanschlussleitungen genehmigen. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlussleitungen trägt der Anschlussnehmer.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer.
- (4) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichlichen Vordrucks bzw. im Internet unter der Adresse [www.beeskow-wasser.de](http://www.beeskow-wasser.de) veröffentlicht, für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Unterlagen nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
  1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan neben Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
  2. Name des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  3. nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt,
  4. im Falle einer gewerblichen Nutzung des Grundstücks die Beschreibung des gewerblichen Betriebes mit Angaben zur Art und Menge des Abwassers sowie dessen Beschaffenheit; des weiteren Angaben zu Vorbehandlungsanlagen (Funktionsweise sowie Verbleib der Rückstände),

5. im Falle des § 3 Abs. 4 S. 5 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer mind. sechs Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Verband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern dieser nicht den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.
- (6) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nutzen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

## **§ 8**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten von Abwasser in den Grundstücksanschluss kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß der DIN 1986 Teil 100 mit einer ausreichend dimensionierten und ordnungsgemäßen Be- und Entlüftung über Dach versehen sein muss.

- (2) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Verband kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Ist durch die Art der Bebauung oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist gegebenenfalls eine Kontrollöffnung innerhalb des Gebäudes einzubauen, bzw. ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum anzuordnen.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitung bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat der Anschlussnehmer auf Verlangen des Verbandes dies auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Anschlussnehmer hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vor Benutzung anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Abwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

## **§ 9**

### **Betrieb von Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Fällt auf dem Grundstück Abwasser an, dass nicht häusliches Abwasser ist und sich in seinen Inhaltsstoffen von diesem unterscheidet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, eine Vorbehandlungsanlage zu betreiben, zu

überwachen und zu unterhalten, sodass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- (2) Die Einleitungsbedingungen gem. § 13 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximaleinleitwerte für Abwasser) gelten für das behandelte Abwasser. Es sind Probenahmemöglichkeiten vorzusehen.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und andere Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe gemäß DIN 1986 zu schaffen.
- (4) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Abscheider bestimmen sich für Benzinabscheider nach der DIN 1999, für Fettabscheider nach der DIN 4040 und für Heizölabscheider nach der DIN 4043.
- (5) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist 3 Jahre aufzubewahren.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte entsprechend der Satzung eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Der Verband kann verlangen, dass vom Anschlussnehmer namentlich eine Person benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (7) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

## **§ 10**

### **Sicherung gegen Rückstau**

Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst auf eigene Kosten zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

## **§ 11**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsanlagen**

- (1) Setzt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Druckentwässerung zur Entsorgung ein, so kann er bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück liegen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück ein für die Entwässerung ausreichend bemessenes Pumpwerk sowie die dazugehörige Druckleitung verlegt, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Bei der Wahl des Standortes des Pumpwerkes sind die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpwerkes trifft der Verband. Das Pumpwerk sowie die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden.
- (3) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung kann der Verband den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein Hauspumpwerk bestimmen.

## **§ 12**

### **Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben**

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung auf der Kläranlage des Verbandes.
- (2) Die Organisation der Entsorgung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstiger rechtlicher Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen. Die mobile Abwasserentsorgung erfolgt durch den Verband bzw. durch einen von ihm bestellten Dritten.



- (3) Der Anschlussnehmer zeigt die Entleerung seiner Grube oder Kleinkläranlage direkt beim Verband an. Die Anzeigepflicht beträgt mindesten 5 Werktage. Der Antrag auf Entleerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer kontinuierlichen zyklischen Entsorgung als Dauerauftrag. Die Einrichtung eines Dauerauftrages zur Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Anschlussnehmer nicht von der Kontrollpflicht. Der Verband haftet nicht für Rückstauschäden.
- (4) Die Höhendifferenz zwischen Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine Hebeeinrichtung zu installieren.
- (5) Erfolgt die Anzeige der Entleerung nicht rechtzeitig i.S.d. Abs. 3 Satz 3 oder wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so werden hierfür zusätzliche Kosten erhoben.
- (6) Hat der Anschlussnehmer einen Dauerauftrag zur Entsorgung seiner Sammelgrube ausgelöst und versäumt er es die Abfuhr rechtzeitig abzusagen, obwohl in dem Zeitraum keine Fäkalien angefallen sind, so hat er die Kosten einer Leerfahrt zu tragen.
- (7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Verband das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entleeren. Dies gilt auch, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzung für eine Entsorgung vorliegt und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (8) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Dadurch entstehende Schäden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (9) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die ungehinderte Zufahrt zur Entsorgung seiner Sammelgrube oder Kleinkläranlage zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Die Zufahrt muss über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht über eine ausreichende Breite und Befahrbarkeit verfügen. Dazu zählt auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.
- (10) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (11) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den verbindenden Rohrleitungen, die aus dem Gebäude heraus führen und der Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage auf dem Grundstück zulaufen. Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> verfügen. Dieses erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m<sup>3</sup> je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (12) Die Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist auf dem zu entsorgenden Grundstück so zu errichten, dass die Abfuhr der Inhaltstoffe problemlos möglich ist. Dazu ist eine Ansaugleitung DN 100 von der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Die Ansaugleitung endet mit einer Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel.
- (13) Ist keine Ansaugleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt, so erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung direkt an der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese muss frei zugänglich sein und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Die Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden kann. Für den Mehraufwand wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.
- (14) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechtes von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.
- (15) Erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Betreibung einer Kleinkläranlage und besteht für das Grundstück keine Möglichkeit zur zentralen Abwasserbeseitigung, so ist der Ablauf dieser Anlage zu verschließen und sie ist als abflusslose Sammelgrube weiter zu betreiben, soweit das Fassungsvermögen dies erlaubt. Anderenfalls ist eine dichte abflusslose Sammelgrube in entsprechender Größe zu errichten (siehe Abs. 12).
- (16) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen hat entsprechend des Ergebnisses der Wartung zu erfolgen.
- (17) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann. Sie dürfen zukünftig nicht mehr durchflossen werden.

- (18) Stillgelegte Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Anschlussnehmer nach den Regeln der Technik zu sichern.
- (19) Bereits bestehende und noch nicht auf Dichtigkeit geprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in Abständen von 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussnehmer aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

### § 13

#### Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelten die in Abs. 2 bis 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Indirekteinleitungsverordnung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleitungsverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert ,
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann der Verband die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (4) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen sowie die Abwasserreinigung oder Schlammabreinigung erschweren. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle, grobes Papier, Feuchttücher u.Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
  - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe, Latexreste, Katzenstreu, flüssige oder später erhärtende Abfälle,
  - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste, Molke
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe, Treber
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden, toxische Stoffe, Medikamente,
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, die die Ölabscheidung verhindern,
  - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Falls Stoffe in dieser Art in ganz geringer Konzentration anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 12 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c) Das Einleiten von Niederschlags-, Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig.
- (5) Höhere Konzentrationen als in der Anlage 1 der Abwasserbeseitigungssatzung zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern. Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die zulässigen Einleitungswerte nicht überschreitet. Detaillierte Angaben enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Der Verband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe bzw. Konzentration enthält, die unter das Einleitungsverbot fallen. Dazu ist dem Verband eine qualifizierte Stichprobe vorzulegen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Einzelergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.
- (9) Der Verband behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die in der Anlage 1 genannten festgesetzt werden.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften von Abwasser innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der beschäftigten Personen zu vermeiden sowie die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasseranlage sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwasser i.S.d. Abs. 3 bis 7 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstandenen Schäden an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies dem Verband vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Einleitung dieser Wassermenge in die öffentliche

Abwasserbeseitigungsanlage ist nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung des Verbandes gebührenpflichtig. Die Verantwortlichkeit und die Kosten für die ordnungsgemäße Errichtung, Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installationen zur Messung (geeichter Wasserzähler) der in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangenden Abwassermenge für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der Anschlussnehmer. Die technischen Voraussetzungen für die Herstellung und den Betrieb einer Brauchwasseranlage sind in der DIN EN 1717, DIN 1988, DIN 2000 sowie der VDI-Richtlinie VDI/DVGW 6023 geregelt.

#### **§ 14**

##### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte des Verbandes. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach § 6 dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Verband.

#### **§ 15**

##### **Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Dienstkräften und den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Vorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
  - a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
  - b) Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber dem Verband schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Es ist der Trinkwasserzählerstand inkl. vorhandener Gartenzähler mit dem Stand der Übergabe dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücks-abwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 16**

##### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Abwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung des Verbandes betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, der Zuwegung oder ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Kommt der Anschlussnehmer seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach, und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu Ersatz verpflichtet.
- (6) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (7) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden vom Verband schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.
- (8) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, extremer Witterungsbedingungen, Hochwasser oder Streik, Betriebsstörungen, behördlichen Anordnungen, unzureichender Zufahrtsbreite und/oder mangelnder Befahrbarkeit zu den Anlagen der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder erst verspätet oder eingeschränkt durchgeführt werden kann bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (9) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (10) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungshilfen nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

## § 17

### Gebührenerhebung und Kostenersatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für zusätzliche Leistungen.

## § 18

### DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
  2. § 4 Abs. 3 nicht sein gesamtes Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;
  3. § 4 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallendes Abwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
  4. § 4 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von acht Wochen an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
  5. § 4 Abs. 7 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt,

6. § 8 Abs. 1 und 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin herstellt, und betreibt,
  7. § 8 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile dieser vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
  8. § 8 Abs. 4 und 6 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt
  9. § 8 Abs. 7 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
  10. § 9 Abs. 3 keinen Leichtflüssigkeitsabscheider errichtet und betreibt,
  11. § 12 Abs. 5 Entleerungen nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,
  12. § 12 Abs. 9 die ungehinderte Zufahrt zur Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet,
  13. § 12 Abs. 12 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Ansaugleitung mit Kardan-Kupplung, die an der Grundstücksgrenze endet, versehen hat,
  14. § 12 Abs. 15 die Kleinkläranlage weiterbetreibt, obwohl die wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist,
  15. § 12 Abs. 16 die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich durchführen lässt,
  16. § 12 Abs. 19 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht auf Dichtheit prüfen lässt,
  17. § 13 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Satzung nicht eingeleitet werden darf,
  18. § 13 Abs. 2 Abwasser anders als über die Grundstücksentwässerungs-anlage einleitet,
  19. § 13 Abs. 4 S. 1a Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
  20. § 13 Abs. 4 S. 1c Niederschlags-, Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
  21. § 13 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
  22. § 13 Abs. 7 Abwasser einleitet, das einen dort niedergelegten oder nach § 13 Abs. 10 gesondert festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet,
  23. § 13 Abs. 11 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt oder vermischt
  24. § 13 Abs. 12 keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen erstellt oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen ergreift,
  25. § 13 Abs. 14 die beabsichtigte Nutzung nicht vor Beginn der Nutzung anzeigt,
  26. § 15 Abs. 1,2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstückes nicht duldet
  27. § 15 Abs. 3 trotz eines Verlangens die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  28. § 15 Abs. 4 seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
  29. § 15 Abs. 5 den Verband nicht über einen Eigentümerwechsel informiert,
  30. § 15 Abs. 6 eine abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksentwässerungsanlagen nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## § 20

### Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg (OBG) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung, durch

die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15, 14. Jahrgang am 21.12.2007.), mit der 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 01.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree, 22. Jahrgang, Nr. 7 vom 26. Juni 2015) sowie die Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 18.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12, 24. Jahrgang am 21.11.2017) außer Kraft.

Beeskow, 20.11.2023

Kristina Günther  
Verbandsvorsteher (DS)

### Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

#### Maximalwerte für Abwassereinleitungen

(1)

Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter		
1.1	Temperatur	max. 35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 – 9,5
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
1.4	abfiltrierbare Stoffe	200 mg/l
1.5	CSB	1100 mg/l
1.6	BSB <sub>5</sub>	550 mg/l
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar, nicht mit Wasser mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten)	
	a) TOC	5 g/l
	b) Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
	Einzelstoffe: Benzol	1 mg/l
	c) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (Index)	20 mg/l
2.2	halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
	a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.4	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
2.5	nach DIN ISO 11349 (z. B. organische Fette)	100 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	15 mg/l <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	400 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l

#### 4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,05 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	0,3 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	0,5 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	1,0 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	0,5 mg/l
4.11	Selen (Se)	1,0 mg/l
4.12	Silber (Ag)	0,5 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,01 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	2,0 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2,0 mg/l

5. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
6. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, z.B. Natriumsulfit, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auftreten

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheitsparameter erfolgt nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-entsorgung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e. V., Berlin.

(2)

Werden von der Oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten

(3)

Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.11.2023 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 20.11.2023

Günther  
Verbandsvorsteherin

DS

3. Neufassung der Abwassergebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
---

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 20.11.2023 die Neufassung der Abwassergebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:



## **Abwassergebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6), der §§ 10, 12 und 15 über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung am 20.11.2023 die folgende Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) und dezentralen (mobilen) Abwasserbeseitigung (nachfolgend öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren bzw. Klärschlammgebühren) sowie Kostenerstattungen für Sonderleistungen.
- (3) Die Abwassergebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.
- (4) Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nur eine Mengengebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlammes erhoben.

### **§ 2**

#### **Grundgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Entsorgung von häuslichem oder diesem gleichgestelltem Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden von Grundstückeigentümern Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Trinkwassermesseinrichtungen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen. Befindet sich auf dem Grundstück für einen Anschluss ein Verbundmesszähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der größeren Messeinrichtung bemessen. Wird das Grundstück nicht mit zentralem Trinkwasser versorgt so ist die Nennleistung der Trinkwassermesseinrichtungen anzunehmen die erforderlich wäre, das Grundstück mit Trinkwasser zu versorgen. Wird die Abwasserentsorgung wegen Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Höhe der Grundgebühr für jeden Anschluss ist abhängig von der Zählergröße des Trinkwasserzählers.

max Qn 2,5 entspricht MID Q3 4	0,30 €/d
max Qn 6,0 entspricht MID Q3 10	0,72 €/d
max Qn 10,0 entspricht MID Q3 16	1,20 €/d
max Qn 15,0 entspricht MID Q3 25	1,80 €/d
max Qn 25,0 entspricht MID Q3 40	3,00 €/d
max Qn 40,0 entspricht MID Q3 100	7,20 €/d

### **§ 3**

#### **Mengengebühr für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Der Gebührenschuldner hat für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.
- (3) Werden Wassermengen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom Zweckverband genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen, haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Zweckverband den Nachweis über ein Fachgutachten zulassen.
- (4) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge:
  - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die gem. Abs. 8 ermittelte Verbrauchsmenge,
  - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 3.
- (5) Soweit die Wassermenge nach Abs. 4 lit. a) und b) nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge maßgeblich.
- (7) Die Höhe der Mengengebühr unterscheidet sich für die an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke, je nachdem ob für das in Rede stehende Grundstück ein bestandskräftiger Abwasseranschlussbeitragsbescheid vorhanden ist oder nicht. Beitragszahler haben sich mit Ihrem Beitrag an den Investitionskosten des Verbandes beteiligt. Der Anteil der Abschreibung vermindert die Gebühr. Für Abwasseranschlussbeitragszahler trifft die Mengengebühr 1 für Nichtbeitragszahler die Mengengebühr 2 zu. Für Grundstücke die über eine abflusslose Sammelgrube an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind trifft die Mengengebühr 2 zu.
- (7a) Die Mengengebühr 1 beträgt 2,90 €/m<sup>3</sup>.  
Die Mengengebühr 2 beträgt 3,59 €/m<sup>3</sup>.
- (8) Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.
- (9) Verfügt das Grundstück gemäß § 12 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes nicht über einen Ansaugstutzen mit Sammelleitung an der Grundstücksgrenze so beträgt der pauschalisierte Mehraufwand für die Abfuhr 10,00 € pro Anfahrt.
- (10) Mehraufwendungen entstehen auch, wenn zur Entsorgung der Sammelgrube zusätzliche Schläuche ausgelegt werden müssen. Die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 15 m ist in der Entsorgungsgebühr enthalten. Für jede weitere 3 m zusätzliche Schlauchlänge werden 3,00 € berechnet.

#### § 4

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Einleiten von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften über die Abwassergebühren entsprechend. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes gehörenden Mischwasserkanal gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung in dem vorbezeichneten Sinne

liegt insbesondere vor, wenn von versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes gelangt.

- (3) Die Niederschlagswassermenge im Sinne des Abs. 2 bemisst sich nach dem Niederschlag x Abflussbeiwert x Größe der versiegelten Fläche.
- (4) Der Niederschlag wird durch eine amtliche Auskunft des Deutschen Wetterdienstes über die Niederschlagsmenge pro Quadratmeter im Verbandsgebiet des jeweiligen Erhebungszeitraums ermittelt.
- (5) Als versiegelte Fläche gilt jede ganz oder teilweise undurchlässige Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Umfang der versiegelten Flächen in dem vorbezeichneten Sinne auf seinem Grundstück zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen. Hierzu ist ein beim Zweckverband erhältlich bzw. im Internet unter der Adresse [www.beeskow-wasser.de](http://www.beeskow-wasser.de) veröffentlichter Vordruck zu verwenden.
- (6) Den versiegelten Flächen werden folgende Abflussbeiwerte zugeordnet:

<u>Flächentyp</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Asphalt oder fugenloser Beton	0,90
Pflaster mit dichten Fugen	0,75
Betonplatten oder fester Kiesbelag	0,60
Pflaster mit offenen Fugen	0,50
lockerer Kiesbelag, Schotter	0,30
Rasengittersteine	0,15
Bankette oder Gräben mit Abfluss in Kanalisation	0,30
Sport- und Spielplätze	0,15
Park-, Garten-, Rasenflächen	0,10

- (7) Die Gebühr beträgt 2,78 €/m<sup>3</sup> zugeleitetes Niederschlagswasser.

## § 5

### Mengengebühr für nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der, in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die, an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 88,65 €/m<sup>3</sup> Klärschlamm.
- (3) Die Mengengebühr für Fäkalwasser, das bei der Entsorgung zwangsläufig mit abgezogen wird ergibt sich aus § 3 dieser Satzung. Die bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage ist dabei zu berücksichtigen.

## § 6

### Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall werden gemäß § 17 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes zusätzliche Kosten erhoben.
- (2) Die Berechnung erfolgt nach einem pauschalisierten Erstattungssatz pro Einsatz und beträgt für eine
  - Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages)
 

von Montag, 7:00 Uhr bis Freitag, 15:00 Uhr	75,00 €
ab Freitag, 15:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr, sowie an Feiertagen	180,00 €
  - Notentsorgung (Abfuhr innerhalb von 5 Werktagen)
 

	39,00 €
--	---------
- (3) Die Kostenerstattung für Sonderleistungen wird nach Inanspruchnahme der Leistung erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe (Zustellung) fällig.

## § 7

### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über.

## **§ 8**

### **Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücks-entwässerungsanlage).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser (Mengengebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beseitigt worden ist oder die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb genommen wird.
- (4) Hat der Zweckverband im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße festgestellt ist er berechtigt, die rückwirkende Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.
- (5) Die Gebührenpflicht für Klärschlamm entsteht mit der Entsorgung des Klärschlammes durch den Zweckverband.
- (6) Die Gebührenpflicht für Klärschlamm entfällt wenn die Kleinkläranlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder sobald der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt ist.

## **§ 9**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

## **§ 10**

### **Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Kalenderjahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Zweckverband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb von zehn Tagen schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 2 dem Verband gegenüber nicht anzeigt, dass er Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen verwendet und trotz Aufforderung des Verbandes keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert hat,
  - b) entgegen § 11 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15, 14. Jahrgang am 21.12.2007), mit der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr.11, 29. Jahrgang am 22.12.2022) sowie die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (Erschienen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15, 14. Jahrgang am 21.12.2007) mit der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 11, 29. Jahrgang am 22.12.2022) außer Kraft.

Beeskow, 20.11.2023

Günther  
Verbandsvorsteherin

DS

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.11.2023 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 20.11.2023

Günther  
Verbandsvorsteherin

DS

4.	7. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
----	--

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 20.11.2023 folgende 7. Änderung der Anlage C, zuletzt geändert am 16.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11 vom 22. Dezember 2022) beschlossen.

**Anlage C** zur Trinkwasserversorgungssatzung  
gültig ab 01.01.2024

Pkt 1.1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Berechnung des Grundpreises erfolgt Tag genau. Der Grundpreis (netto) ist abhängig von der Größe des installierten Wasserzählers.

max Qn 2,5 entspricht MID Q3	4	0,27 €/d
max Qn 6,0 entspricht MID Q3	10	0,65 €/d
max Qn 10,0 entspricht MID Q3	16	1,08 €/d
max Qn 15,0 entspricht MID Q3	25	1,62 €/d
max Qn 25,0 entspricht MID Q3	40	2,70 €/d
max Qn 40,0 entspricht MID Q3	63	4,32 €/d
max Qn 60,0 entspricht MID Q3	100	6,48 €/d

Beeskow, den 20.11.2023

Die 7. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beeskow, den 20.11.2023

Günther  
Verbandsvorsteherin

DS

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 20.11.2023 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 11/23, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 20.11.2023

Günther  
Verbandsvorsteherin

DS

### **III.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

1. Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

#### **Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), und § 9 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 06.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Kanalbenutzungsgebühr

- § 3 Niederschlagswassergebühr
- § 4 Gebührenzuschläge
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Inkrafttreten

**Anlage:** Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser

## **§ 1 Grundsätze**

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als zwei jeweils einheitliche zentrale öffentliche Einrichtungen (Abwasserentsorgungsanlagen) für den Bereich der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung und für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung.
2. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung
  - a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern,
  - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Mischkanalisation betreffen,
  - c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Trennkanalisation betreffen.
3. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 2 Kanalbenutzungsgebühr**

1. Der Zweckverband erhebt in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren in Form von Leistungsgebühren.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m<sup>3</sup> erhoben.
3. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
4. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten geschätzt.
5. Die Wassermenge nach Absatz 3. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte

Wassermenge prüfbare Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.
7. Die Leistungsgebühr beträgt
  - a) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018
    - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,15 € pro m<sup>3</sup>,
    - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m<sup>3</sup>,
  - b) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019
    - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,20 € pro m<sup>3</sup>,
    - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m<sup>3</sup>,
  - c) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020
    - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,26 € pro m<sup>3</sup>,
    - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m<sup>3</sup>,
  - d) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021
    - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,32 € pro m<sup>3</sup>,
    - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m<sup>3</sup>,
  - e) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022
    - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,45 € pro m<sup>3</sup>,
    - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,83 € pro m<sup>3</sup>,
  - f) vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023
    - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,83 € pro m<sup>3</sup>,
    - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,67 € pro m<sup>3</sup>,
  - g) ab 01.01.2024
    - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,84 € pro m<sup>3</sup>,
    - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,79 € pro m<sup>3</sup>.

### § 3

#### Niederschlagswassergebühr

1. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
2. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.  
Die Gebühr wird pro eingeleiteten m<sup>3</sup> Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folgt:  
Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt. Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.  
Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> und Jahr festgelegt.



Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m<sup>2</sup> angegeben.

3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mit einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.  
Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.
4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,01 € pro eingeleiteten m<sup>3</sup> Niederschlagswasser.  
Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,03 € pro eingeleiteten m<sup>3</sup> Niederschlagswasser.
5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit gilt § 7 entsprechend.

#### § 4

#### Gebühreuzuschläge

1. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 7 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Absatz 7 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

2. Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.  
In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.  
Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Geht die Beitragszahlung nach diesem Stichtag ein, endet die Erhebung des Zuschlages mit dem Ablauf des nächsten auf den Zahlungseingang folgenden Monats. Der Zuschlag (Z 2) beträgt
  - a) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 1,40 €/m<sup>3</sup>,
  - b) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 1,25 €/m<sup>3</sup>,
  - c) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 0,96 €/m<sup>3</sup>,
  - d) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 0,70 €/m<sup>3</sup>,
  - e) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 0,50 €/m<sup>3</sup>

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bspw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis

der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C	Zahlungsstand (in €)
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m <sup>3</sup> )
A	anteiliger Zuschlag (in €/m <sup>3</sup> )

$$A = \frac{(B - C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage.
2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage.
3. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.
4. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit der dauerhaften Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweislichpflichtig.

## § 6

### Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Zweckverband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband diesen schätzen.
4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 8

### Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück - auch ohne Eintragung im Grundbuch - ist dem Zweckverband bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebührenansprüche, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum vollständigen Eingang der Wechselmitteilung beim Zweckverband entstehen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
4. Die Gebührenpflichtigen, deren Vertreter und Beauftragte sind verpflichtet, den Zweckverband über jede Änderung der zustellungsfähigen Adresse und sonstiger Umstände, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich zu informieren. Hat ein Gebührenpflichtiger im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Gebührenpflichtige diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten benennen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 2 Abs. 5 Satz 1 die Wassermenge nach § 2 Abs. 3.b) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt,
  - b) § 3 Abs. 3 Satz 1 die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
  - c) § 3 Abs. 3 Satz 2 gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht schriftlich anzeigt,
  - d) § 8 Abs. 1 eine für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderliche Auskunft nicht erteilt oder eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
  - e) § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
  - f) § 8 Abs. 2 Satz 3 Ermittlungen des Zweckverbandes an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder dem Zweckverband und seinen Beauftragten nicht in dem erforderlichen Umfang hilft,
  - g) § 9 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
  - h) § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können,
  - i) § 9 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
  - j) § 9 Abs. 3 die Erwartung, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
  - k) § 9 Abs. 4 Satz 1 die Änderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

- l) § 9 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig einen Bevollmächtigten benennt oder einen nicht im Inland ansässigen Bevollmächtigten benennt oder einen Bevollmächtigten ohne zustellfähige Anschrift benennt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe deren Erhebung erfolgt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Fürstenwalde, den 06.12.2023

Schröder  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

### Einleitung von Niederschlagswasser

Kundennummer:

Objekt:

D _ _ _ _ _	Ort:	Straße:	Nr.:
-------------	------	---------	------

Art der Oberfläche		Fläche in m²		Niederschlags- menge (in m³/m² und Jahr)		Abfluß- beiwert		Einleitungsmenge in m³	Regenwasserkanal	Mischkanal	
Dachflächen	Steildach		x	0,561	x	0,95	=				
	Flachdach		x	0,561	x	0,85	=				
Straßen und Wege	Asphaltdecken		x	0,561	x	0,90	=				
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß		x	0,561	x	0,80	=				
	Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten		x	0,561	x	0,60	=				
	Schotterdeckschichten		x	0,561	x	0,40	=				
	Sand- und Kieswege		x	0,561	x	0,20	=				
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen u.dgl.			x	0,561	x	0,15	=				
Park-, Garten- und Rasenflächen			x	0,561	x	0,10	=				
Summe		Einleitungsmenge = Fläche x Niederschlagsmenge x Abflußbeiwert									

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

## Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.12.2023 ausgefertigten Satzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, den 06.12.2023

Schröder  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

### 2. Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2024

#### Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2024

Der Zweckverband beabsichtigt, die Gebührensätze für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet mit Wirkung vom 01.01.2024 zu erhöhen.

1. Es ist beabsichtigt, den Zuschlag zur Leistungsgebühr Schmutzwasser in den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbot es wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, gemäß § 4 Abs. 2 AGS mit Wirkung ab dem 01.01.2024 mit 0,55 €/m<sup>3</sup> neu festzusetzen.
2. Es ist weiter beabsichtigt, die Mengengebühr für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 15 Abs. 7 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamm s aus Kleinkläranlagen (Fäkaliensatzung – Fäks) mit Wirkung ab dem 01.01.2024 mit 8,60 €/m<sup>3</sup> neu festzusetzen.
3. Die formale Bekanntmachung der Gebührenerhöhungen nach Ziff. 1 und 2 in Gestalt der Veröffentlichung der jeweiligen Änderungssatzungen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland jeweils mit Rückwirkung zum 01.01.2024.

Fürstenwalde, den 07.12.2023

Hans-Joachim Schröder  
Verbandsvorsteher

### IV.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

#### 1. Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023

#### Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gibt hiermit die Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023 bekannt:

##### 1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2022 und die Ergebnisverwendung (VV 075/23)

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2022 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 347.119,22 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

## 2. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022

(VV 076/23)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erteilt.

## 3. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 - (VV 077/23)

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 wird bestätigt.

## 4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2024 (VV 078/22)

Der Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2024 bis 2027 wird bestätigt.

## 5. Beschluss über den Verzicht auf Erstellung einer Finanzplanübersicht (VV 084/23)

Der Verband verzichtet im Wirtschaftsjahr 2024 auf die Erstellung einer Finanzplanübersicht gemäß § 16, Abs. 4, EigV.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2023

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

2. Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
---

### **Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 7. Dezember 2023 den Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 347.119,22 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2024 bis 15.01.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2023

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

- |    |   |
|----|---|
| 3. | 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung - |
|----|---|

**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten  
für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
– Abfallbehandlungsgebührensatzung -**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 beschlossen:

**I.**

§ 3 der Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3  
Gebührensätze**

Für die Behandlung von im Verbandsgebiet des ZAB angefallenen Abfällen zur Beseitigung (§ 1 Abs. 1) fallen folgende Gebühren an:

1. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln (ASN 02)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	190,41
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	193,20
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	190,41
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	190,41
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	190,41
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	190,41

	(Backwarenherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	190,41
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
02 07 99	Abfälle a. n. g.	190,41

2. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Holzverarbeitung (ASN 03)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	41,66
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	186,08
03 01 99	Abfälle a. n. g.	190,41
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	41,66
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	190,41
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	190,41
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	190,41
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	190,41
03 03 99	Abfälle a. n. g.	190,41

3. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie (ASN 04)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	193,20
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	190,41
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	190,41
04 02 99	Abfälle a. n. g.	190,41

4. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung organischer Grundchemikalien (ASN 07)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
07 01 99	Abfälle a. n. g.	190,41
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	190,41
07 02 13	Kunststoffabfälle	193,20
07 02 99	Abfälle a. n. g.	190,41



5. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben (ASN 08)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	193,20
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	193,20

6. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus thermischen Prozessen (ASN 10)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
10 01 01	Rost- und Kesselasche	190,41
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	190,41

7. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung (ASN 12)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	193,20
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	190,41
12 01 99	Abfälle a. n. g.	190,41

8. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Verpackungsabfälle (AN 15)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	190,41
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	190,41
15 01 03	Verpackungen aus Holz	190,41
15 01 04	Verpackungen aus Metall	190,41
15 01 05	Verbundverpackungen	190,41
15 01 06	Gemischte Verpackungen	190,41
15 01 07	Verpackungen aus Glas	190,41
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	190,41
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	190,41

9. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Bau- und Abbruchabfällen (ASN 17)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

a)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 02 01	Holz	41,66
17 02 02	Glas	190,41
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	193,20
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	190,41

b)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/m <sup>3</sup> )
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von $\leq 1.000$ mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	35,83
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von $\leq 1.000$ mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	45,62

c)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von $\leq 1.000$ mg/kg besitzen	164,32
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von $\leq 1.000$ mg/kg besitzen	190,41

10. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus Abfall- und Abwasserbe-handlungsanlagen (ASN 19)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	190,41
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	190,41
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	190,41
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	190,41
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	190,41
19 05 99	Abfälle a. n. g.	190,41

19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	136,24
19 08 02	Sandfangrückstände	136,24
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	190,41
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	190,41
19 12 01	Papier und Pappe	190,41
19 12 02	Eisenmetalle	190,41
19 12 03	Nichteisenmetalle	190,41
19 12 04	Kunststoff und Gummi	193,20
19 12 05	Glas	190,41
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	41,66
19 12 08	Textilien	190,41
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	190,41
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	193,20

11. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Siedlungsabfälle und ähnlicher gewerblichen Abfälle (ASN 20)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
20 01 01	Papier und Pappe	190,41
20 01 02	Glas	190,41
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	190,41
20 01 10	Bekleidung	190,41
20 01 11	Textilien	190,41
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	193,20
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	190,41
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	190,41
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	193,20
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	41,66
20 01 39	Kunststoffe	193,20
20 01 40	Metalle	190,41
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	190,41
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	190,41
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	132,26
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	164,32
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	190,41
20 03 02	Marktabfälle	190,41
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	190,41
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	190,41

20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	154,46
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	161,70
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	190,41

12. Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.“

## II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2023

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

### Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

### Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

### Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,  
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt